

Produkthaftung im neuen Licht

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat in einem gerade erst veröffentlichten Urteil entschieden, dass Manager einer Firma für die von ihnen zu verantwortenden Produktfehler mit ihrem privaten Vermögen haften müssen (Urteil des VI. Zivilsenats des BGH).

Dies kann als wegweisendes Urteil gewertet werden, das die Rechte der Verbraucher ganz wesentlich stärkt und die Verantwortlichen noch mehr in die Pflicht nimmt. Bisher war es so: Wird ein Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt, so kann er innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Schadens und der Kenntnis der Schadensursache Ansprüche gegen die Herstellerfirma geltend machen. Danach tritt Verjährung ein.

Die neue BGH-Entscheidung verlängert die Verjährungsfrist für den Geschädigten erheblich. Selbst wenn die Ansprüche gegen die Herstellerfirma längst ver-

jährt sind, kann er noch gegen die verantwortlichen Leute in der Firma klagen. Die Verjährungsfrist ihnen gegenüber beginnt nämlich erst zu laufen, wenn der Geschädigte die Namen und die Beiträge der Mitarbeiter zur Entstehung des Produktfehlers kennt, das heißt, wenn er erfährt, wer für den Produktfehler firmenintern verantwortlich war. Er braucht dazu keine eigenen Ermittlungen anzustellen.

Geklagt hatte eine Mutter, deren Kind durch gesüßten Tee der Firma Milupa Zahnschaden erlitten hatte und 1985 behandelt werden musste. Nach längerem Rechtsstreit reichte 1996 der Anwalt der Familie Klage gegen den Hersteller sowie fünf seiner Manager aus den Bereichen Forschung, Entwicklung und Marketing ein. Die Klage gegen die Manager war erfolgreich. ■

Ernst Brust